F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1979 Numme

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
211	25. 9.1979	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	648
216	25. 9.1979	Verordnung über die an Stelle des Jugendamtes und des Landesjugendamtes zuständigen Behörden bei Vormundschaften und Pflegschaften über Volljährige	648
223	28. 9.1979	Verordnung zur Ausführung des Weiterbildungsgesetzes – Zuständigkeitsverordnung nach § 6 Abs. 1 – .	648
231	25. 9.1979	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	648
237	22. 10. 1979	Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	649
26	25. 9.1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes (AVO-AuslG-NW)	650
41	14. 9.1979	Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen	650
45	25. 9.1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde	650
45	25. 9.1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Verwaltungsbehörden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzen zuständig sind, welche durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geändert worden sind	650
45	25. 9.1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung zuständigen Verwal- tungsbehörden	651
45	25. 9.1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung und zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden	651
45	25. 9.1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	652
45	25. 9. 1979	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden	652
7101	25. 9.1979	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung	653
7103 45	25. 9.1979	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebes von Blindenwaren	654
7105 45	25. 9. 1979	Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel	654
7123	25. 9.1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz	654
7133	25. 9.1979	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen	655
7831	2. 10. 1979	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	655
7834	2. 10. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren	655
81	25. 9.1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG)	655
92	25. 9.1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse nach dem Fahrlehrergesetz	656
92	25. 9.1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	656
92	25. 9.1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	657

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen Vom 25. September 1979

Auf Grund des § 13a des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), und des Artikels I § 2 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (RGBl. I S. 12), geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird verordnet:

§ 1

- (1) Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist die örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Zuständige Behörde nach § 6 Satz 1, § 9 und § 11 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist die Kreisordnungsbehörde.
- (3) Zuständige Behörde nach § 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist der Regierungspräsident.

§ 2

Zuständige Behörde nach Artikel I § 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten für Namensänderungen vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 221) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Innenminister Hirsch

- GV. NW. 1979 S. 648.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1979 S. 648.

223

(L. S.)

Verordnung zur Ausführung des Weiterbildungsgesetzes – Zuständigkeitsverordnung nach § 6 Abs. 1 – Vom 28. September 1979

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG –) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 1 1. WbG für die vorbereitenden Lehrgänge und die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen ist die für den entsprechenden staatlichen Bildungsgang zuständige obere Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 und 4 Buchstabe b SchVG).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 1979

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen Girgensohn

- GV. NW. 1979 S. 648.

231

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes Vom 25. September 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes wird verordnet:

Artikel I

- § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 545), wird wie folgt geändert:
- 1. Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- 2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - "(2) Der Komnunalverband Ruhrgebiet ist verpflichtet, für eine Gemeinde seines Verbandsgebiets auf deren Antrag Bebauungspläne für Flächen auszuarbeiten, die im Verbandsverzeichnis (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet) eingetragen sind. Die Gemeinde hat dem Kommunalverband Ruhrgebiet die dadurch verursachten Kosten zu erstatten."

216

Verordnung
über die an Stelle des Jugendamtes
und des Landesjugendamtes
zuständigen Behörden bei Vormundschaften
und Pflegschaften über Volljährige
Vom 25. September 1979

Aufgrund des § 1897 Satz 2 und des § 1915 Abs. 1 in Verbindung mit § 1897 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird verordnet:

§ 1

Bei Vormundschaften und Pflegschaften über Volljährige treten die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise an die Stelle des Jugendamtes und des Landesjugendamtes.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Innenminister Hirsch

GV. NW. 1979 S. 648.

237

Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen Vom 22. Oktober 1979

§ 1

Zuständigkeiten der Bewilligungsbehörden

Die Bewilligungsbehörden (§ 2 Abs. 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes) sind zuständig für die Bewilligung von Darlehen zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe h des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

§ 2

Zuständigkeiten der Bewilligungsbehörden und der Mittleren kreisangehörigen Städte

Die Bewilligungsbehörden und die Mittleren kreisangehörigen Städte sind zuständig für:

- die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes;
- 2. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 des Wohnungsbindungsgesetzes;
- 3. die Überwachung der Verpflichtungen, die nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnungsbindungsgesetz, nach den jeweils vereinbarten Schuldurkunden, Darlehens- oder Zuschußverträgen und nach den Auflagen des Bewilligungsbescheides hinsichtlich der Nutzung und Mietpreisbildung bei Wohnungen und Wohnheimen bestehen, die
 - a) mit Mitteln aus dem Haushalt des Landes oder aus dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt, ausgenommen während des Bestehens eines Besetzungsrechts auf Grund von Wohnungsfürsorgemitteln,
 - b) mit Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes

gefördert worden sind;

- die Ausstellung der Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau;
- die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 2 und des § 113 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
- die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne des § 46 Abs. 3 des Städtebauförderungsgesetzes.

8

Zuständigkeiten der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für:

 die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des Wohngeldgesetzes; 2. die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt auf Grund der §§ 82 ff des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und auf Erteilung von Bescheinigungen für Wohnheime nach § 93 Abs. 1 Buchstabe c des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

8 4

Zuständigkeiten der Landesmittelbehörden

- (1) Die Regierungspräsidenten und die Oberfinanzdirektionen sind zuständig für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung
- 1. des Wohnungsbaues und
- 2. der Wohnungsmodernisierung

für Landesbedienstete.

- (2) Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kleingärten.
 - (3) Zur Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen für
- 1. den Bau von Bergarbeiterwohnungen im Kohlenberg-
- die Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen und anderen Wohnungen, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten sind, sowie für Bergmannswohnungen

sind zuständig:

für den rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk: der Regierungspräsident in Düsseldorf;

für den Aachener Steinkohlenbezirk und den rheinischen Braunkohlenbezirk:

der Regierungspräsident in Köln.

§ 5

Zuständigkeiten der Wohnungsbauförderungsanstalt

Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist zuständig für:

- die Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1977 (BGBl. I S. 765);
- die Bewilligung von Zuschüssen für die Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen aus Mitteln, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind;
- die Bewilligung von Aufwendungsdarlehen (§ 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes aus Mitteln, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind;
- 4. die Auszahlung der Zuschüsse zur Städtebauförderung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 1979 (GV. NW. S. 10), außer Kraft.
- (2) § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 sowie § 5 Nr. 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung ergeht auf Grund der §§ 2 Abs. 3 Buchstabe a und b, 3 und 13 Abs. 2 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) und des § 15 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285), des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Innenministers zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bergarbeiterwohnungsbau vom 2. Dezember 1975 (GV. NW. S. 656).

Düsseldorf, den 22. Oktober 1979

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Hirsch

- GV. NW. 1979 S. 649.

nung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (RGBl. I S. 763) vom 2. März 1955 (GS. NW. S. 581) außer Kraft

Düsseldorf, den 14. September 1979

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Riemer

- GV. NW. 1979 S. 650.

26

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes (AVO-AuslG-NW) Vom 25. September 1979

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBI. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBI. I S. 1108), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes (AVO-AuslG-NW) vom 21. September 1965 (GV. NW. S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 254), erhält folgende Fassung:

8 1

Ausländerbehörden sind

- die Kreisordnungsbehörden, soweit nicht örtliche Ordnungsbehörden zuständig sind,
- die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

41

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Innenminister Hirsch

- GV. NW. 1979 S. 650.

Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen Vom 14. September 1979

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (RGBl. I S. 763) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Zuständigkeit für die Erteilung der Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen wird auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.
- (2) Örtlich zuständig ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk sich die Lagerräume befinden, für die die Erteilung der Ermächtigung beantragt wird.

8 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Befugnis zur Erteilung der Ermächtigung gemäß § 1 Abs. 1 der Verord45

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde Vom 25. September 1979

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde vom 29. Januar 1974 (GV. NW. S. 63) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort "Kreisordnungsbehörden" durch die Worte "örtlichen Ordnungsbehörden" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident Johannes Rau

> Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

> > - GV. NW. 1979 S. 650.

45

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Bestimmung der Verwaltungsbehörden,
die für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzen
zuständig sind, welche durch das
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
geändert worden sind
Vom 25. September 1979

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Verwaltungsbehörden, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzen zuständig sind, welche durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geändert worden sind, vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), ge-

ändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1975 (GV. NW. 1976 S. 2) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden gestrichen:
 - a) die Nummern 7,9 und 11,
 - b) die Nummern 2 und 12
- 2. Der bisherige § 1 wird § 1 Abs. 1.

Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

- "(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den folgenden Bestimmungen wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen:
 - 1. § 6 Abs. 2, §§ 8, 10 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 - RGBl. S. 499 -,
 - § 3 der Zugabeverordnung vom 9. März 1932 -RGBl. I S. 121 -
 - 3. § 11 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 RGBl. I S. 1011 –."
- "(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Gesetzes über den Hufbeschlag vom 20. Dezember 1940 -RGBl. I 1941 S. 3 - wird den Ordnungsbehörden der Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte, im übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen.
- "(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3, § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 – BGBl. I S. 315 - wird den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 Buchstabe a) dieser Verordnung treten am 1. Januar 1980 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

- GV. NW. 1979 S. 650.

45

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 25. September 1979

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. September 1972 (GV. NW. S. 274) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort "Kreisordnungsbehörden" durch die Wörter "örtlichen Ordnungsbehörden" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

- GV. NW. 1979 S. 651.

(L.S.)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung und zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden Vom 25. September 1979

Artikel I

Die Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung und zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ord-nungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes und der Verordnung über Preisangaben zu ständigen Verwaltungsbehörden vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 42) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Fassung des § 1 wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - (2) Zuständig für die Überwachung der Handelsspannenregelungen der Apotheken für Arzneimittel nach der Deutschen Arzneitaxe vom 1. Januar 1936 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-4, veröffentlichten bereinigten Fassung sind die Kreisordnungsbehörden.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "§§ 3 und 4 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2200)" (BGBl. I S. 3393)" ersetzt durch die Wörter "§ 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313)".
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - (2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 des Wirtschaftsstrafgesetzes wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
 - (3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 5 und 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes sowie nach § 6 der Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461), geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung wird erlassen
- a) von der Landesregierung aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekannt-

machung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645),

b) vom Minister f
ür Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

aufgrund des § 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

- GV, NW, 1979 S, 651.

45

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und
nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz
zuständigen Verwaltungsbehörden
Vom 25. September 1979

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 258) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Den örtlichen Ordnungsbehörden wird die Zuständigkeit übertragen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
 - 1. nach den §§ 111, 117 bis 121, 125 und 126 OWiG,
 - nach § 124 OWiG, soweit es sich um ein Wappen oder eine Dienstflagge des Landes Nordrhein-Westfalen handelt,
 - nach Artikel 7a Nr. 1 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)."
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Daneben wird die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111 und 117 bis 121 OWiG auch den Polizeibehörden übertragen, solange sie die Sache nicht an die Ordnungsbehörde oder die Staatsanwaltschaft abgegeben haben."
- 2. § 2 wird gestrichen.
- 3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Justizminister Donnepp

- GV. NW. 1979 S. 652.

45

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden Vom 25. September 1979

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.
- (2) Daneben wird die Zuständigkeit für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch den Polizeibehörden übertragen, solange sie die Sache nicht an die Kreisordnungsbehörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.
- (3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes wird abweichend von Absatz 1 der. örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Das gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr, die durch die Polizeibehörden verfolgt werden.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten nach § 69 a Abs.1 Nrn.7 und 8 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung in Verbindung mit § 24 des Straßenverkehrsge-

8 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1973 (GV. NW. S. 400), außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Innenminister Hirsch

- GV. NW. 1979 S. 652.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung

Vom 25. September 1979

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1977 (GV. NW. S. 170), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146 der Gewerbeordnung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen, soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist."
- An § 1 Abs. 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:
 - "(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h, nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 und § 144 Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung, soweit sie sich auf § 34 c der Gewerbeordnung beziehen, wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.
 - (5) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 146 Abs. 1 Nr. 1, nach § 146 Abs. 2 Nr. 4 und nach § 146 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung wird den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen."

Artikel II

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1977 (GV. NW. S. 170), wird wie folgt geändert:

In den Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis wird nach

"OrdB

Örtliche Ordnungsbehörden"

eingefügt: "OrdB 6000

"OrdB 60 000 Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte (Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnern)"

räten mit Gewinnmöglich-

In dem Verzeichnis erhält die Nummer 1.6 folgende Fassung:

"1.6 Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

1.6.1 § 33 c Abs. 1 Erteilung der Erlaubnisse OrdB zum Aufstellen von Spielge-

keit

1.6.2 § 33 c Abs. 3 Ausstellung der Bestätigung OrdB Satz 1 über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes

1.6.3 § 33 c Abs. 3 Erlaß von Anordnungen im OrdB
Satz 3 Zusammenhang mit dem
Aufstellen von Spielgeräten

1.6.4 § 33 d Abs. 1 Erteilung der Erlaubnisse OrdB" für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmög-

lichkeit

 In dem Verzeichnis erhalten die Nummern 1.13 bis 1.16 folgende Fassung:

"1.13 § 35 Abs. 1 Untersagung der Gewerbeausübung bei 60 000 Unzuverlässigkeit im übrigen KrOrdB 1.14 § 35 Abs. 2 Gestattung der Fort-OrdB führung des Betriebes 60000 durch einen Stellverim übrigen KrOrdB treter Verhinderung der Aus-OrdB 1.15 § 35 Abs. 5 60 000 übung des untersagten Gewerbes durch im übrigen geeignete Maßnah-KrOrdB Wiedergestattung der 1.16 § 35 Abs. 6 OrdB Ausübung des Gewer- $60\,000$ im übrigen KrOrdB"

4. In dem Verzeichnis wird in Nummer 1.31 "§ 60 b" durch "§ 60 c" ersetzt.

5. In dem Verzeichnis wird in Nummer 1.34

"b) Ausstellungen (§ 65 GewO) KrOrdB"
durch
"b) Ausstellungen (§ 65 GewO) OrdB
60 000
im übrigen
KrOrdB"

ersetzt.

6. In dem Verzeichnis wird in Nummer 1.35

"b) Ausstellungen KrOrdB"
durch
"b) Ausstellungen OrdB
60 000
im übrigen
KrOrdB"

ersetzt.

In dem Verzeichnis erhält Nummer 1.36 folgende Fassung:

"1.36 § 70 a Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter wegen Unzuverlässigkeit

OrdB 60000 im übrigen KrOrdB"

8. In dem Verzeichnis wird Nummer 1.37 gestrichen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- Artikel II Nr. 4 und 8 am Tage nach der Verkündung
- 2. Artikel II Nr. 2 am 1. Februar 1980

(L. S.)

 Artikel I und Artikel II Nr. 1, 3, 5, 6 und 7 am 1. Januar 1981.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Johannes Rau Der Minister

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebes von Blindenwaren Vom 25. September 1979

Auf Grund des § 5 Abs. 5 Satz 2 und des § 10 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Zuständigkeit für die Ausführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen wird den Ordnungsbehörden der Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte, im übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Zuständigkeit für die Errichtung eines Blindenwarenvertriebsausschusses nach § 5 Abs. 5 Satz 2 des Blindenwarenvertriebsgesetzes wird dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen.
- (3) Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 6 Abs. 5 des Blindenwarenvertriebsgesetzes wird auch den örtlichen Ordnungsbehörden und den Kreispolizeibehörden übertragen.

 $\S 2$

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Blindenwarenvertriebsgesetzes wird den Ordnungsbehörden der Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte, im übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebes von Blindenwaren vom 15. März 1966 (GV. NW. S. 106), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

- GV. NW. 1979 S. 654.

7105 45

Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel

Vom 25. September 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- die Verordnung über die zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel vom 4. September 1957 (GV. NW. S. 243),
- die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel zuständigen Verwaltungsbehörder. vom 29. Juni 1959 (GV. NW. S. 124), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22).

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

- GV. NW. 1979 S. 654.

7123

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz Vom 25. September 1979

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel I

§ 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. Juni 1970 (GV. NW. S. 515) erhält folgende Fassung:

"Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes wird für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe den Bergämtern, im übrigen den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

(L. S.)

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

- GV. NW. 1979 S. 654.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen Vom 25. September 1979

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110), des § 27 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen – EichZustVO – vom 3. Februar 1976 (GV. NW. S. 58) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Herstellerbetrieben" ein Beistrich eingefügt und die Wörter "und Apotheken" durch die Wörter "Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken" ersetzt.
- In § 4 Satz 2 Nrn. 2 und 3 wird jeweils das Wort "Kreisordnungsbehörden" durch die Wörter "örtlichen Ordnungsbehörden" ersetzt.
- 3. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Herstellerbetrieben" ein Beistrich eingefügt und die Wörter "und Apotheken" durch die Wörter "Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken" ersetzt.
- 4. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - "b) ob die Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Eichgesetzes über die Kennzeichnung von Fertigpackungen beachtet werden,".
- In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort "Kreisordnungsbehörden" den" durch die Wörter "örtlichen Ordnungsbehörden" ersetzt.
- In § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort "Kreisordnungsbehörden" den" durch die Wörter "örtlichen Ordnungsbehörden" ersetzt.
- 7. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - "b) ob die Vorschriften über beschränkte Ausnahmen von der Eichpflicht nach den §§ 2, 4, 8, 9 und 10 Eichpflicht-Ausnahmeverordnung beachtet werden,".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

- GV. NW. 1979 S. 655.

über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310) wird verordnet:

Artikel I

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1978 (GV. NW. S. 170), wird wie folgt geändert:

In § 34 werden die Worte "Der Regierungspräsident" durch die Worte "Die Kreisordnungsbehörde" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1979

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1979 S. 655.

7834

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren Vom 2. Oktober 1979

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGS. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGS. NW. S. 150), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1965 (GV. NW. S. 139), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 5 werden die Worte "Der Regierungspräsident" durch die Worte "Die Kreisordnungsbehörde" ersetzt.
- In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte "Die Kreisordnungsbehörde" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1979

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1979 S. 655.

7831

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)

Vom 2. Oktober 1979

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) in Verbindung mit § 2 der Verordnung 81

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) Vom 25. September 1979

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden jeweils die Wörter "kreisfreien Städte und Kreise" durch die Wörter "kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1979 S. 655.

92

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse nach dem Fahrlehrergesetz Vom 25. September 1979

Aufgrund des § 32 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse nach dem Fahrlehrergesetz vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 729), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz sind die Kreisordnungsbehörden."

In § 2 werden das Wort "Aachen" und der Beistrich nach diesem Wort gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

- GV. NW. 1979 S. 656.

92

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Vom 25. September 1979

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 667) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden die Wörter "Kreise und kreisfreien Städte" durch das Wort "Kreisordnungsbehörden" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter "Kreise und kreisfreien Städte" werden durch das Wort "Kreisordnungsbehörden" ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - "2. die Anerkennung der Eignung von Ausbildungsbetrieben nach § 15 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c StVZO,".
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - d) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - "4. Die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 15 e StVZO (Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO,".
 - e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO."
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- von der Landesregierung aufgrund des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488),
- 2. vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr aufgrund des § 8 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 7, des § 8 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, des § 15 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c, des § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901), aufgrund der Nummern 6.1 und 6.6 der Anlage VIII zur StVZO sowie aufgrund des § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes.

Düsseldorf, den 25. September 1979

(L. S.)

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

- GV. NW. 1979 S. 656.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die zuständigen Behörden
und über die Ermächtigungen zum Erlaß
von Rechtsverordnungen nach dem
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
Vom 25. September 1979

Auf Grund des § 11 Abs. 1, § 47 Abs. 3 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PVefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1978 (BGBl. I S. 665), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG),".
- 2. § 1 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 - "c) die Kreisordnungsbehörden für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG).".
- In § 3 werden die Wörter "Landkreise und kreisfreien Städte" durch das Wort "Kreisordnungsbehörden" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

- GV. NW. 1979 S. 657.

Einzelpreis dieser Nummer DM 2,60

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf